

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs der Stadt Großalmerode für das Wirtschaftsjahr 2025, der dazu ergangenen aufsichtsbehördlichen Genehmigung und Bekanntmachung der Auslegung des Wirtschaftsplanes 2025

a) Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes:

Feststellungsvermerk zum Wirtschaftsplan 2025

Auf Grund des § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar.2023 (GVBL S. 90, 93) i.V.m. § 15 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) vom 09. Juni 1989 (GVBl. I 1989 S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2024 (GVBl. I 2024 Nr. 52) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode am 19.12.2024 folgende Feststellungen getroffen:

§ 1

Der **Wirtschaftsplan** für das Jahr 2025 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	2.403.380 €
in den Aufwendungen auf	2.275.950 €
Somit ein Überschuss von	127.430 €

im Vermögensplan

Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit in Höhe von	698.530 €
Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von	- 6.620.000 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von	6.350.000 €
Finanzmittelüberschuss	428.530 €

festgesetzt.

Davon entfallen im **Erfolgsplan** auf

die Abwasserbeseitigung

in den Erträgen	1.486.400 €
in den Aufwendungen	1.392.950 €

die Wasserversorgung

in den Erträgen	916.980 €
in den Aufwendungen	883.000 €

im **Vermögensplan** auf

die Abwasserbeseitigung

Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit in Höhe von	473.450 €
Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von	- 6.200.000 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von	6.030.000 €
Finanzmittelüberschuss	303.450 €

die Wasserversorgung

Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit in Höhe von	225.080 €
Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von	- 420.000 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von	320.000 €
Finanzmittelüberschuss	125.080 €

§ 2

Zur Finanzierung der Investitionen im Vermögensplan werden **Kredite** in Höhe von **6.620.000. €** festgesetzt. Diese teilen sich wie folgt auf:

<i>Abwasserbeseitigung</i>	6.200.000 €
<i>Wasserversorgung</i>	420.000 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Wirtschaftsjahr 2025 zur rechtszeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000 €** festgesetzt.

Diese teilen sich wie folgt auf:

<i>Abwasserbeseitigung</i>	250.000 €
<i>Wasserversorgung</i>	250.000 €

§ 5

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Wirtschaftsplanes beschlossene **Stellenplan**.

§ 6

Als erheblich gelten **über- und außerplanmäßige Ausgaben** gemäß § 100 HGO, wenn im Erfolgs- oder Vermögensplan der Ansatz um mehr als 15.000 EUR überschritten wird. Der Magistrat wird ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung der Ausgaben bis zu dem in § 6 Satz 1 genanntem Wert zu erteilen; er hat der Stadtverordnetenversammlung davon Kenntnis zu geben.

Großalmerode, den 20.12.2024

DER MAGISTRAT
der Stadt Großalmerode

gez. *Thomsen*
Bürgermeister

b) Bekanntmachung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung

Der vorstehende Feststellungsvermerk für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 115 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 4 des Feststellungsvermerkes sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Genehmigung

I. INVESTITIONSKREDITBETRAG

Aufgrund des § 115 Abs. 3 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. I. S. 915), genehmige ich die im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs der Stadt Großalmerode für das Wirtschaftsjahr 2025 enthaltenen und mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2024 festgesetzten Kreditaufnahmen in Höhe

6.620.000,00 EUR

(in Worten: Sechs Millionen sechshundertzwanzigtausend Euro)

II. HÖCHSTBETRAG DER LIQUIDITÄTSKREDITE

Nach § 115 Abs. 3 in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO genehmige ich den im Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs der Stadt Großalmerode vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

500.000,-- EUR

(in Worten: Fünfhunderttausend Euro)

Eschwege, den 28. Oktober 2025

-S i e g e l-

DIE LANDRÄTIN
DES WERRA-MEISSNER-KREISES
ALS BEHÖRDE DER LANDESVERWALTUNG

- 3.2 - Kommunalaufsicht -

Im Auftrag:
gez. Naumann

c) Bekanntmachung der Auslegung des Wirtschaftsplanes im Internet

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Städtische Wasserver- und Abwasserentsorgung Großalmerode für das Wirtschaftsjahr 2025 wird gemäß § 115 Abs. 3 in Verbindung mit § 97 Abs. 4 HGO mindestens bis zum Ende seiner Gültigkeit auf der Homepage der Stadt Großalmerode unter der Rubrik Politik – Haushaltswesen im Haushaltsplan der Stadt Großalmerode mit folgendem Link: <https://www.grossalmerode.de/rathaus-politik/haushaltswesen> veröffentlicht.

Großalmerode, den 26.06.2026

Der M a g i s t r a t

Gez. Thomsen
Bürgermeister